

## Aufruf zur Untermaßnahme 16.3

im Zeitraum vom 29.06.2020 bis 31.07.2020



ENTWICKLUNGSPROGRAMM FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM (ELR) 2014-2020 DER AUTONOME PROVINZ BOZEN  
LOKALER ENTWICKLUNGSPLAN DER LOKALEN AKTIONSGRUPPE (LAG) EISACKTALER DOLOMITEN

### AUFRUF ZUR EINREICHUNG VON PROJEKTVORSCHLÄGEN

**Untermaßnahme 16.3: Zusammenarbeit zwischen kleinen Wirtschaftsteilnehmern bei der Organisation von gemeinsamen Arbeitsabläufen und der gemeinsamen Nutzung von Anlagen und Ressourcen sowie der Entwicklung und/oder der Vermarktung von Tourismusdienstleistungen mit Bezug zu ländlichem Tourismus**

Der Lokale Entwicklungsplan (LEP) Eisacktaler Dolomiten zielt im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum der Autonomen Provinz Bozen 2014-2020 darauf ab, die ländliche Entwicklung durch die Begünstigung und Unterstützung verschiedener Formen der Zusammenarbeit primär im Tourismus zu unterstützen, um auf diese Weise zu einem gesunden und zukunftsfrächtigen Lebens- und Wirtschaftsraum in den ländlichen Gebieten beizutragen. Ziel ist die Unterstützung von innovativen Modellprojekten im ländlichen Tourismus, die auf die Entwicklung neuer Angebote, Produkte und Dienstleistungen sowie deren Vermarktung abzielen. Es sollen daher Vorhaben definiert werden, die die Konzeption, Entwicklung und Umsetzung kreativer und buchungsrelevanter innovativer Angebote im Territorium zum Inhalt haben. Durch die Förderung der touristischen Entwicklung im Allgemeinen und in Wechselwirkung mit anderen Wirtschaftsbereichen, trägt die gegenständliche Untermaßnahme zur nachhaltigen Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum bei.

1. Mit der Untermaßnahme 16.3 des Lokalen Entwicklungsplans (LEP) Eisacktaler Dolomiten des LEADER-Gebiets Eisacktaler Dolomiten soll durch Kooperation auf eine nachhaltige Entwicklung des ländlichen Tourismus abgezielt werden. Dabei werden sowohl die konzeptionelle und strategische Entwicklung des touristischen Angebotes und dessen Vermarktung als auch konkrete Vorhaben und Angebote/Veranstaltungen unterstützt. Dabei verfolgen die an der Kooperation teilnehmenden Unternehmen das Ziel, Skaleneffekte zu erreichen und Märkte anzusprechen, wozu das einzelne Unternehmen selber kaum in der Lage wäre.

Die Untermaßnahme 16.3 unterstützt:

- die Entwicklung von innovativen, touristischen Vorhaben, die auf eine nachhaltige touristische Entwicklung im ländlichen Raum durch Kooperation abzielen;
- den Aufbau und die Entwicklung der Zusammenarbeit kleiner Wirtschaftsteilnehmer im Bereich des ländlichen Tourismus bei der Organisation von gemeinsamen Arbeitsabläufen und der gemeinsamen Nutzung von Anlagen sowie Ressourcen;
- die gemeinsame Entwicklung und/oder Vermarktung von Tourismusdienstleistungen mit Bezug zum ländlichen Tourismus und den Besonderheiten des Territoriums, auch unter Berücksichtigung der lokalen Qualitätsprodukte der Landwirtschaft;
- den Aufbau und die Entwicklung der Zusammenarbeit kleiner Wirtschaftsteilnehmer im Tourismus und zur Entwicklung von zielgruppenorientierten touristischen Angeboten sowie deren regionale und überregionale Umsetzung und Vermarktung;
- Studien zur Erhebung der touristischen Entwicklungspotentiale des ländlichen Raumes sowie Konzepte zur gemeinschaftlichen Entwicklung des touristischen Angebotes;
- die Organisation und Abhaltung von gemeinschaftlichen Veranstaltungen zur Präsentation des Territoriums, seiner Besonderheiten und Angebote aus den unterschiedlichen Wirtschaftsbereichen, auch außerhalb des LEADER-Gebietes, jedoch mit explizitem Verweis auf dasselbe.

Eine detaillierte Beschreibung der Untermaßnahme 16.3 findet sich in der Anlage zu gegenständlichem Aufruf bzw. im LEP Eisacktaler Dolomiten in Kapitel 6.1. auf den Seiten 89-93.



FEASR

AUTONOME  
PROVINZ  
BOZEN  
SÜDTIROL



PROVINCIA  
AUTONOMA  
DI BOLZANO  
ALTO ADIGE



EU – Ver.  
1305/2013



Reg. (UE)  
1305/2013

## Aufruf zur Untermaßnahme 16.3

im Zeitraum vom 29.06.2020 bis 31.07.2020

2. Zugang zur Finanzierung haben bzw. Projektträger, die den Antrag um Förderung sowie um Liquidierung des gewährten Förderbeitrages einreichen, sind entweder die Kooperationsgruppe selbst oder ein als federführendes Mitglied designierter Kooperationspartner, sofern die Kooperationsgruppe selbst nicht über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt.

Bei der Kooperationsgruppe handelt es sich um ein Subjekt mit eigener Rechtspersönlichkeit oder um einen losen Zusammenschluss von mindestens zwei Kleinstunternehmen, sei es einzeln oder in Form von Zusammenschlüssen gemäß der Empfehlung 2003/361/EG (Kleinstunternehmen = Unternehmen, das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. Euro nicht überschreitet).

Alle Ausgabenbelege müssen auf den Projektträger ausgestellt sein, also jenem Subjekt, das den Finanzierungs- und Abrechnungsantrag einreicht.

3. Die zulässigen Kosten sind Kosten für die Koordination und die Organisation sowie direkte Kosten für die Zusammenarbeit:

a) Koordination und Organisation:

- a. Konzepte und Studien
- b. Animation des betroffenen Gebiets zur Ermöglichung von gemeinsamen Projekten, einschließlich der Kosten für das Ausfindigmachen der Partner
- c. Management und laufende Kosten zur Durchführung der Zusammenarbeit

Die Kosten für die Koordination und Organisation der Zusammenarbeit darf sich auf maximal 20% der direkten Kosten für die Zusammenarbeit (Buchstabe b) belaufen.

b) Direkte Kosten für die Zusammenarbeit:

- a. Gemeinsame Entwicklung neuer touristischer Dienstleistungen, Produkte und Pakete (insbesondere Kosten für Dienstleistungen zur Entwicklung und Erbringung/Erstellung derselben)
- b. Gemeinsame Durchführung von Marketing- und Kommunikationskampagnen sowie Entwicklung von Plattformen zur gemeinsamen Vermarktung (insbesondere Kosten für Dienstleistungen zur Ausarbeitung von Marketingkonzepten sowie die Erstellung/Produktion unterschiedlicher Kommunikationsmittel)
- c. Entwurf und Produktion aller Formen von gemeinsamen Werbematerialien (insbesondere Kosten für Dienstleistungen zur Ausarbeitung sowie die Erstellung/Produktion unterschiedlicher Werbematerialien)
- d. Durchführung von gemeinschaftlichen öffentlichen Veranstaltungen (insbesondere Kosten für Dienstleistungen zur Ausrichtung von Veranstaltungen, wie z.B. Saal- oder Raummieten, Beleuchtung und Beschallung, Moderation und musikalische Umrahmung, Verpflegung der Besucher)
- e. Organisation und Teilnahme an Messen und Verkaufskampagnen zur gemeinsamen Bewerbung (insb. Kosten für Dienstleistungen zur Organisation und Teilnahme, wie z.B. Saal- oder Raummieten, Standgebühren, Standausstattung/-einrichtung, Beleuchtung und Beschallung, Moderation und musikalische Umrahmung, Verpflegung der Besucher)

Eine detaillierte Beschreibung der förderfähigen Kosten findet sich in der Beschreibung der Untermaßnahme 16.3 in der Anlage zu gegenständlichem Aufruf bzw. im LEP Eisacktaler Dolomiten in Kapitel 6.1 auf den Seiten 89-93.

4. Die vorgesehenen Beihilfen beziehen sich auf Projekte:

- die von einer Mindestanzahl von 2 Kooperationspartnern umgesetzt werden;
- deren Kooperation auf mindestens die Dauer der geförderten Projektlaufzeit angelegt ist;
- bei deren Zusammenarbeit es sich um eine neue Form der Zusammenarbeit, oder bei bestehenden Formen der Zusammenarbeit, es sich um ein neues gemeinsames Projekt handelt.

Falls die Gruppe keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, ist dem Projekt eine Kooperationsvereinbarung beizulegen. In der Vereinbarung ist die Beschreibung des Projekts, die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Partner einschließlich der Bestimmung des federführenden Partners sowie ein Finanzplan mit der Verteilung der Kosten anzugeben.

## Aufruf zur Untermaßnahme 16.3

im Zeitraum vom 29.06.2020 bis 31.07.2020

5. Die Beihilfeansuchen können im **Zeitraum vom 29.06.2020 bis einschließlich 31.07.2020** ausschließlich über die PEC-Adresse [eisacktalerdolomiten@pec.it](mailto:eisacktalerdolomiten@pec.it) in digitaler Form eingereicht werden. Ansuchen die nach Ablauf der Einreichfrist unvollständig sind, werden nicht berücksichtigt. Innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Einreichfrist werden die Anträge der LAG Eisacktaler Dolomiten vorgelegt, welche die Bewertung aller eingereichten Vorhaben vornimmt, die entsprechende Rangordnung erstellt und die definitive Beschlussfassung vornimmt.
6. Das gesamte Beitragsbudget, das für die Untermaßnahme 16.3 im LEP Eisacktaler Dolomiten vorgesehen ist, beläuft sich auf 204.000,00 € für den gesamten Programmplanungszeitraum 2014-2020. Im Rahmen des gegenständlichen Aufrufs wird ein **Beitrag von 60.004,00 € ausgeschrieben** (100% des noch verfügbaren Beitrages der Untermaßnahme).
7. Die ausgewählten bzw. genehmigten Vorhaben werden mit einem **Gesamtbeihilfesatz von 80%** finanziert. Die Förderung unterliegt der De-Minimis-Regelung gemäß EU-Verordnung 1407/2013.
8. Die eingereichten Ansuchen werden einem Auswahlverfahren unterzogen. Die Anträge werden mit einer Punktezahl aufgrund der allgemeinen und maßnahmenspezifischen Bewertungs- und Auswahlkriterien bewertet. Eine detaillierte Beschreibung der Bewertungs- und Auswahlkriterien findet sich in der Anlage zu gegenständlichem Aufruf bzw. im LEP Eisacktaler Dolomiten unter Kapitel 7 (S. 99-103) bzw. sind als Teil des LEP Eisacktaler Dolomiten auf folgender Webseite abrufbar:  

[www.eisacktalerdolomiten.eu](http://www.eisacktalerdolomiten.eu)
9. Die Auswahl gibt jenen Anträgen den Vorzug, welche in Hinsicht auf die bereichs- oder übergemeindliche Wirkung des Projektes, den Beitrag zur Diversifizierung des Angebots im ländlichen Raum und den Umfang der Kooperation/Zusammenarbeit die bessere Bewertung erfahren.
10. Dem Antrag müssen folgende Dokumente beigelegt werden:
  - das Ansuchen um Genehmigung des Projektes durch die LAG Eisacktaler Dolomiten im Rahmen des LEP Eisacktaler Dolomiten (inkl. Ausweis des gesetzlichen Vertreters, Erklärung zur Einbringung der Eigenmittel und Erklärung über die Absetzbarkeit der Mehrwertsteuer)
  - eine ausführliche Projektbeschreibung, aus der insbesondere eine Beschreibung hinsichtlich der Erfüllung der unter Punkt 8 angeführten Bewertungs- und Auswahlkriterien hervorgeht;
  - ein detaillierter Kostenvoranschlag basierend entweder auf möglichst drei, mindestens aber einem Preisangebot für jeden Kostenpunkt bzw. auf ein geltendes Richtpreisverzeichnis;
  - ein Aktionsplan, der das Vorhaben detailliert darstellt, die Rollen und Verantwortlichkeiten der Projektpartner beschreibt samt Angabe des federführenden Partners;
  - ein Finanzplan einschließlich der Aufteilung der Kosten;
  - die De-Minimis-Erklärung laut EU-VO 1407/2013;
  - die Ersatzerklärung des Notorietätsaktes betreffend den Besitz von KMU-Voraussetzungen;
  - falls die Kooperationsgruppe über keine Rechtspersönlichkeit verfügt:
    - eine Kooperationsvereinbarung
    - Bestätigungen betreffend die Rechtsform der Kooperationspartner  
(z. B. Eintragung Handelskammer, bei landwirtschaftlichen Unternehmen die Bestätigung der Eintragung der Steuernummer CUAA ins Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmen APIA, bei landwirtschaftlichen Genossenschaften die Eintragung ins Genossenschaftsregister)

Die Unterlagen können bis zum Ablauf der Einreichfrist des Aufrufes vorgelegt werden. Ansuchen, bei welchen die verpflichtenden Anlagen bis zu diesem Zeitpunkt nicht vollständig sind, werden nicht berücksichtigt (siehe hierzu auch die Liste der einzureichenden Dokumente unten). Es empfiehlt sich deshalb eine frühzeitige Einreichung der Unterlagen.

## **Aufruf zur Untermaßnahme 16.3**

im Zeitraum vom 29.06.2020 bis 31.07.2020

11. Der Antragsteller verpflichtet sich, das Beitragsansuchen innerhalb von 90 Tagen nach Genehmigung durch die LAG bei der maßnahmenverantwortlichen Stelle der Autonomen Provinz Bozen (Amt für EU-Strukturfonds in der Landwirtschaft – [lweu.agriue@pec.prov.bz.it](mailto:lweu.agriue@pec.prov.bz.it)) einzureichen und im Zuge der Einreichung per PEC-Mail eine Kopie an die LAG Eisacktaler Dolomiten ([eisacktalerdolomiten@pec.it](mailto:eisacktalerdolomiten@pec.it)) zu übermitteln. Nach Ablauf dieser Frist verfällt die Genehmigung durch die LAG.
12. Es besteht keine Möglichkeit, einen Vorschuss zu beantragen. Projektträger haben die Möglichkeit, Teilliquidierungen im Verhältnis der bereits durchgeführten Arbeiten zu beantragen. Für eine Liquidierung ist die Vorlage eines entsprechenden Liquidierungsansuchens samt dazugehörigen saldierten Rechnungen notwendig.
13. Die Antragsteller, welche Beihilfeansuchen bei der maßnahmenverantwortlichen Stelle der Autonomen Provinz Bozen einreichen und umsetzen, müssen:
  - a. für jede Kostenposition des dem Beitragsansuchen beigefügten Kostenvoranschlags zur Auswahl des Lieferanten/Dienstleisters mindestens drei Angebote einholen.

Für Güter oder Dienstleistungen betreffend innovative bzw. hochspezialisierte Verfahren oder Systeme bzw. Ausgaben zur Ergänzung bereits erfolgter Leistungen, bei denen es nicht möglich ist, mehrere Anbieter ausfindig zu machen, muss ein technisch-wirtschaftlicher Vermerk vorgelegt werden, aus dem die entsprechende Begründung über die Unmöglichkeit hervorgeht, weitere konkurrierende Anbieter zu finden, die in der Lage wären, das Gut bzw. die Dienstleistung zu liefern, welche Gegenstand der Finanzierung sind, unabhängig vom Wert des zu erwerbenden Gutes bzw. der Dienstleistung.

Falls nicht das preisgünstigste Angebot ausgewählt wird, wird auf den Absatz 2.3 der Richtlinien zur Anerkennbarkeit der Kosten im Bereich der ländlichen Entwicklung 2014- 2020 betreffend die Begründung der Auswahl von Angeboten verwiesen (siehe nächster Punkt).
  - b. die Richtlinien zur Anerkennbarkeit der Kosten im Bereich der ländlichen Entwicklung 2014-2020 laut Einvernehmen der Staat-Regionen-Konferenz vom 11.02.2016 einhalten ("Linee guida sull'ammissibilità delle spese relative allo sviluppo rurale 2014-2020) – siehe Anlage.
14. **Anlagen zur Ausschreibung der gegenständlichen Untermaßnahme im LEP Eisacktaler Dolomiten:**
  - Leitfaden zur Projekteinreichung im Rahmen von LEADER 2014-2020
  - Ansuchen um Genehmigung des Projektes durch die LAG Eisacktaler Dolomiten im Rahmen des Lokalen Entwicklungsplanes Eisacktaler Dolomiten
  - Erklärung zur Einbringung der Eigenmittel und der nicht anerkannten Kosten
  - Erklärung über die Absetzbarkeit der Mehrwertsteuer
  - Formular zur Projektbeschreibung
  - De-Minimis-Erklärung laut EU-VO 1407/2013
  - Ersatzerklärung des Notorietätsaktes betreffend den Besitz von KMU-Voraussetzungen
  - Auszug aus dem LEP Eisacktaler Dolomiten zur Untermaßnahme 16.3 (Kapitel 6.1 - S. 89-93)
  - Allgemeine und spezifische Bewertungskriterien (Auszug aus dem LEP Eisacktaler Dolomiten – Kapitel 7 - S. 99-103)
  - Checkliste mit den Kriterien zur Annehmbarkeit und Zulässigkeit des Antrages sowie spezifische Bewertungskriterien betreffend die Untermaßnahme 16.3
  - Verfahrenshandbuch zur Gesuchstellung und Umsetzung von Projekten im Rahmen von Maßnahme 19.2 "LEADER" des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol
  - Richtlinien zur Anerkennbarkeit der Kosten im Bereich der ländlichen Entwicklung 2014-2020 laut Einvernehmen der Staat-Regionen-Konferenz vom 11.02.2016 ("Linee guida sull'ammissibilità delle spese relative allo sviluppo rurale 2014-2020);

## Aufruf zur Untermaßnahme 16.3

im Zeitraum vom 29.06.2020 bis 31.07.2020

- Anmerkungen zur Einholung von Angeboten und zur Auswahl von Lieferanten und Dienstleistern
- Geschäftsordnung der LAG Eisacktaler Dolomiten
- Satzungen der LAG Eisacktaler Dolomiten

### Liste der einzureichenden Dokumente

- Ansuchen um Genehmigung des Projektes durch die LAG Eisacktaler Dolomiten
- Ausweis des gesetzlichen Vertreters
- Erklärung zur Einbringung der Eigenmittel und der nicht anerkannten Kosten
- Erklärung über die Absetzbarkeit der Mehrwertsteuer
- Formular zur Projektbeschreibung
- Für jeden Kostenpunkt detaillierter Kostenvoranschlag basierend entweder auf möglichst drei, mindestens aber einem Preisangebot bzw. auf ein geltendes Richtpreisverzeichnis
- Aktionsplan, der das Vorhaben detailliert darstellt, die Rollen und Verantwortlichkeiten der Projektpartner beschreibt samt Angabe des federführenden Partners
- Finanzplan einschließlich der Aufteilung der Kosten
- De-Minimis-Erklärung laut EU-VO 1407/2013
- Ersatzerklärung des Notorietätsaktes betreffend den Besitz von KMU-Voraussetzungen

falls die Kooperationsgruppe über keine Rechtspersönlichkeit verfügt:

- eine Kooperationsvereinbarung
- Bestätigungen betreffend die Rechtsform der Kooperationspartner

Für weitere Informationen:

### **LAG Eisacktaler Dolomiten**

**c/o Bezirksgemeinschaft Eisacktal**  
Säbenertorgasse 3 – I-39042 Brixen

**Koordinator Dipl.-Ing. Joachim Hofmann**

E-Mail: [info@eisacktalerdolomiten.eu](mailto:info@eisacktalerdolomiten.eu) oder [joachim.hofmann@grwwipptal.it](mailto:joachim.hofmann@grwwipptal.it)

PEC-Mail: [eisacktalerdolomiten@pec.it](mailto:eisacktalerdolomiten@pec.it)

Telefon: 0472 - 820566 oder 0472 - 751253

Mobil: 347 - 1279409



FEASR

AUTONOME  
PROVINZ  
BOZEN  
SÜDTIROL



PROVINCIA  
AUTONOMA  
DI BOLZANO  
ALTO ADIGE



EU – Ver.  
1305/2013



Reg. (UE)  
1305/2013